

Vernehmungen. „Das ist doch Unsinn, was die veranstaltet haben“, sagt Cisnu-Vorstandsmitglied Mansur Bajatzadeh. „Wir dürfen nicht versuchen, uns als Richter aufzuspielen. Die Savak kaputtzuschlagen heißt nicht, alle diese kleinen Leute zu verschleppen oder gar umzubringen.“

Als Erfüllungsgehilfen des Schiitenführers treten in der Bundesrepublik seit Wochen fanatische religiöse Basisgruppen wie die „Moslebrüderschaft“ auf, die nicht nur ehemalige Savak-Spitzel jagen, sondern auch studentische Gruppen wie Cisnu beobachten, denen die politischen Verhältnisse im nachrevolutionären Iran unter Chomeini nicht sonderlich behagen.

Hessens Ministerpräsident Holger Börner (SPD) sieht das Treiben der Perser mit wachsendem Unbehagen. „An einer persischen Revolution auf deutschem Boden“, so der Regierungschef, „sind wir nicht interessiert. Dann werden wir denen ganz schnell die Flugtickets besorgen.“

## POSTGEHEIMNIS

### Briefchen im Brief

**Auslandspost wird nicht nur vom Geheimdienst, sondern immer häufiger auch vom Zoll kontrolliert — demnächst mit Computer-Hilfe?**

In einem abgesonderten Raum im Postamt Hamburg 3, gleich neben dem Hauptbahnhof, sitzen Männer, „die haben Finger wie Zigarrendrehmaschinen“.

Hin und wieder langen die flinken Beamten, so ein Vorgesetzter, „wie bei der Klassenlotterie“ in Berge von Briefpost, ziehen Kuverts mit ausländischen Briefmarken hervor und sichten — „schnell, schnell“ — in aller Eile den Inhalt: Liebesbriefe, Verwandtenpost, Geschäftskorrespondenz.

Zuschauen darf niemand: „Aus dienstlichen Gründen“, erläutert ein Sprecher der örtlichen Oberpostdirektion, sei selbst den meisten Postbediensteten der Zutritt zum Sonderraum verboten; „aus prinzipiellen Erwägungen“ wurde einem SPIEGEL-Photographen letzte Woche untersagt, von den Spezialisten im Postamt 3 Aufnahmen zu fertigen — obwohl sie „eigentlich gar nichts zu verbergen haben“.

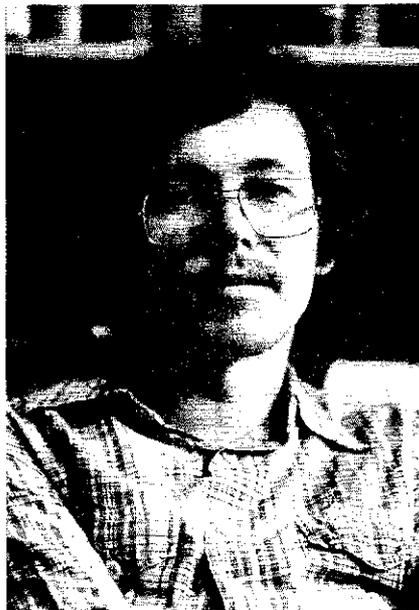
Nicht Geheimdienstler, nicht Bundespostler machen sich an den Briefen aus Holland und aus Frankreich, aus Hongkong und dem Libanon zu schaffen, sondern eigens zu diesem Zweck delegierte Beamte des Hamburger Zolls. Und nicht nur in der Hansestadt, sondern in den meisten der 323 „Verzollungspostämter“ der Bundesrepublik werden Sendungen aus dem Ausland aussortiert und „auf zollamtliche Anordnung“ aufgeschlitzt,



Gerald SCHLEMMINGER  
 Studentenwohnheim  
 Bugenhagenkonvikt  
 Kalchrenthweg 89  
 Zimmer 65  
 2000 HAMBURG 52. R.F.A.



Kontrollierter Schlemminger-Brief: Geöffnet „aus bestimmten Gründen“



**Adressat Schlemminger**  
 „Ganz starker Verdacht“

darunter zunehmend auch gewöhnliche Briefe von Privat an Privat.

Daß die Gegenspione vom Bundesnachrichtendienst (BND) säckeweise Post mit osteuropäischen Absendern oder Adressaten mitlesen, wurde im November letzten Jahres publik: Der BND, mußte Kanzleramtschef Manfred Schüler damals einräumen, öffne unter Berufung auf das verfassungsrechtlich zweifelhafte „Abhörsgesetz“\*

\* Paragraph 3 des „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ gibt dem Geheimdienst die Möglichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis — auch ohne konkreten Verdacht gegen bestimmte Personen — zu brechen, wenn die Sammlung von Nachrichten „notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen“.

von 1968 jährlich rund 1,6 Millionen Briefe (SPIEGEL 47/1978).

Daß jedoch auch Westdeutschlands Zöllner, die Bundesfinanzminister Matthöfer unterstehen, sich immer häufiger ähnlicher Methoden bedienen wie die Geheimdienstler des Manfred Schüler, war bislang kaum bekannt.

Der Zoll sei, so die gängige Meinung, zwar für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, also etwa von Paketen aus dem Ausland, zuständig, nicht aber für die Kontrolle privater Briefsendungen. Doch viele Bundesbürger müssen sich da neuerdings eines anderen befehlen lassen — wie jüngst der Hamburger Sprachensstudent Gerald Schlemminger, 25.

Ein korrekt frankierter Brief, „vielleicht 15 Gramm schwer“, den ihm ein französischer Freund geschickt hatte, traf bei Schlemminger geöffnet ein, versehen mit einem Stempelaufdruck: „Auf zollamtliche Anordnung geöffnet — Zollamt Hamburg-Post“.

Der Student, empört, tippte ein Beschwerdeschreiben an den Zoll: „Laut Grundgesetz, Artikel 10, besteht in unserem Staat das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.“ Wenn aus zwingendem Grund Briefe zollamtlich kontrolliert werden müßten, sei es „das mindeste, den Adressaten auf das Zollamt zu zitieren und in seiner Gegenwart den entsprechenden Brief zu öffnen“.

Schlemminger — der früher einmal einer Wohngemeinschaft angehört und kürzlich gelesen hatte, daß Kommunen jahrelang von der Kripo registriert worden waren — schwante Arges: „Ich hege den ganz starken Verdacht, daß beim Zoll Listen existieren und daß ich auf einer solchen draufstehe.“ Leisten womöglich, fragte er sich, auch die Brief-Öffner im Postzollamt, wie es Grenzschützern letztes Jahr nachgewie-

sen worden war, illegale Amtshilfe für den Verfassungsschutz?

Schlemminger an die „geehrten Damen und Herren“ vom Zoll:

Ich hätte gern Auszüge aus den entsprechenden Gesetzestexten, die Ihnen gestatten, in „normalen“ Zeiten Briefe zu öffnen, und eine genaue Begründung, wieso diese Gesetze auf meinen Fall zu treffend sind.

Wodurch wird garantiert, daß Sie nichts dem Brief entnommen, ihn nicht abgelistet haben?

Außerdem hätte ich gern von Ihnen gewußt, ob – und wenn ja – mit welcher Begründung der Inhalt dieses Briefes an andere Dienststellen weitergeleitet worden ist.

Zwanzig Tage später erhielt Schlemminger eine in wesentlichen Punkten nichtssagende Antwort vom Hauptzollamt Hamburg-Kehrwieder, „im Auftrag Witte“: Kontrolliert worden sei der Brief „aus bestimmten Gründen“.

Eine „Unterrichtung anderer Dienststellen über den Inhalt geöffneter Briefe“, so der Zoll, erfolge „in der Regel“ nicht; in diesem Fall seien „Strafverfolgungsbehörden nicht eingeschaltet“ worden. Schlemminger argwöhnisch: „Vielleicht andere Behörden?“

Der zollamtlichen Kontrolle seiner Briefe, erfuhr der Student weiter, dürfe er leider nicht beiwohnen; seine Interessen würden von anwesenden Postbeamten wahrgenommen. „Eine Hinzuziehung des Empfängers... ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen; eine solche Forderung wäre aus vielerlei Gründen auch kaum zu verwirklichen. Sie muß daher unterbleiben.“

Tatsächlich erlauben diverse Gesetze und Verordnungen dem Zoll, ohne richterliche Anordnung und in Abwesenheit der Betroffenen auch Privatbriefe zu kontrollieren. Entsprechende Ermächtigungen finden sich unter anderem in einem 1961 erlassenen, schon vor der Verabschiedung umstrittenen Staatsschutz-„Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“ (GÜV) sowie im Zollgesetz, in der „Allgemeinen Zollordnung“ (AZO) und im „Postzollbuch“.

Zwar gelten laut Zollgesetz Briefe, „die nur Mitteilungen, Wertpapiere, Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke“ enthalten, grundsätzlich nicht als „Zollgut“; sie sind gemäß Postzollbuch so wie andere Sendungen „mit einem Gewicht bis zu 1000 Gramm und einem Warenwert bis zu 20 DM“ (ausgenommen Pakete) „von der Gestellung befreit“. Soll heißen: Die Post braucht solches „Freigut“ nicht dem Zoll zwecks Kontrolle (Amtsjargon: „Überholung“) vorzulegen.

Aber: Gewöhnliche Briefe können unter Umständen durchaus als Zollgut behandelt (und geöffnet) werden — nämlich immer dann, wenn, so die AZO, „Zweifel daran bestehen, ob die Voraussetzungen für ihre Einfuhr als Frei-

gut erfüllt sind“. AZO-Paragraph 6: „Waren, die Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen, werden stets Zollgut.“

„Verbote und Beschränkungen“ aber betreffen nicht nur den Handel mit Rauschgiften oder den Import von Alkohol, Kaffee, Tabak und Zigarettenpapier, sondern auch die Einfuhr von Materialien, deren Verbreitung „aus Gründen des Staatsschutzes“ untersagt ist, ferner „Sendungen mit unzüchtigen Gegenständen (Schriften, Tonträger, Abbildungen und Darstellungen)“.

Im Postzollbuch ist penibel festgelegt, wie die Beamten zwischen Freigut und als Freigut getarntem Zollgut zu unterscheiden haben: „Bei verschlossenen Sendungen beschränken sich die Postdienststellen darauf, die Befreiung

ken oder Münzen, für die Einfuhrabgaben hinterzogen werden sollten.

Anfang der sechziger Jahre wurden jedoch immer häufiger auch Briefe ohne Verdickung herausgefischt: DDR-Dienststellen belieferten Bundeswehrsoldaten und andere Bürger mit kommunistischen Propagandaschriften auf Dünndruckpapier, die als Privatbriefe getarnt waren. Das GÜV-Gesetz, das „insbes. der Einschleusung von staatsfeindlichen Propagandamitteln“ entgegenwirken soll, erlaubt ausdrücklich die Öffnung von Briefen, wenn sich „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben“, daß Gefährliches im Umschlag stecken könnte.

Post und Zoll legen den GÜV-Text bisweilen offenbar ebenso extensiv aus wie der Gesetzeskommentator und Ex-Bundesanwalt Walter Wagner:



Verzollungspostamt: Unzüchtiges im Umschlag?

von der Gestellung nach äußerlichen Merkmalen zu beurteilen“, etwa nach der „äußeren Aufmachung und der Aufschrift“.

Ergeben sich „unter Berücksichtigung der gesamten äußeren Merkmale Zweifel“, so sind „die Sendungen der Zollstelle zu stellen, die sodann entscheidet“, ob sie zu öffnen sind. Für diesen Fall, bestimmt das Zollgesetz, Paragraph 6, „wird das Brief- und Postgeheimnis... eingeschränkt“.

In früheren Jahrzehnten machten Post und Zoll nur relativ selten von dem Ausnahmerecht Gebrauch, das Briefgeheimnis verletzen zu dürfen. Einer „Verdachtsnachscha“ unterzogen sie, erinnert sich ein Hamburger Zollpraktiker, „hauptsächlich Briefe mit auffälligen Verhärtungen und Verdickungen“; bisweilen fanden sich im Kuvert tatsächlich wertvolle Briefmar-

„Bei Massensendungen kann aus einer gewissen Gleichartigkeit der Umhüllung, des Ursprungs- oder des Bestimmungsortes, der Beschriftung usw. der Schluß gezogen werden, daß mit den Sendungen ein Verstoß gegen die Einfuhr- und Verbreitungsverbote begangen werden soll.“

Diese Schlußfolgerung liegt nahe, wenn etwa stapelweise Briefe mit grauen Einheitsumschlägen aus Ost-Berlin angeliefert werden. Anhaltspunkte, die zum Öffnen berechtigten, können laut Wagner aber auch „aus der Person des Absenders oder Empfängers hergeleitet werden“ — bei einem linken Verleger etwa scheint Obacht geboten.

So inspizierten Beamte des Hamburger Hauptzollamtes letztes Jahr eine Buchsendung, die ein schwedischer Verlag an eine Buchhandlung in der

niederbayrischen Kreisstadt Pfarrkirchen gerichtet hatte. Die Zöllner wurden fündig: Das Päckchen enthielt die in Schweden gedruckte, zeitgeschichtlich bedeutsame Anarcho-Dokumentation „Texte der RAF“.

Zumindest in solchen Fällen machen die Postkontrolleure den Strafverfolgungsbehörden Meldung — ein Bruch des Steuergeheimnisses, den die Abgabenordnung, Paragraph 30, allerdings gestattet, wenn die Weitergabe zollamtlich erlangter Informationen durch ein Gesetz (wie das GÜV) „ausdrücklich zugelassen“ ist oder wenn ein „zwingendes öffentliches Interesse“ vorliegt.

In der Pfarrkirchener Buchhandlung jedenfalls erschienen wenig später zwei Beamte der Passauer Kriminalpolizei, die den Namen des Kunden zu erfahren beehrten, für den das Buch bestellt worden war; gegen die „Texte der RAF“ hatte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof einen Beschlagnahmebeschluß erwirkt.

Die Chance, daß Zollbeamte beim Stochern in der Auslandspost auf Verbotenes stoßen, ist in jüngster Zeit gestiegen. Denn vielerorts kontrollieren sie zunehmend auch Briefe, die kaum äußerliche Besonderheiten aufweisen.

„An manchen Tagen, vielleicht ein- oder zweimal im Monat“, verrät ein norddeutscher Zollbeamter, „laufen bei uns Schwerpunktaktionen. Dann bitten wir die Post, uns alle Briefe aus dem gesamten Ausland vorzuführen.“ Geöffnet werden Sendungen „ohne Absenderangabe“ (wie der Brief an Schlemminger); auch „ein bestimmtes Herkunftsland“ kann schon „als Indiz angesehen werden“.

Die massenhafte Verletzung des Postgeheimnisses meint der Zoll verantworten zu können. Einige seiner Fahndungsfachleute sehen in solchen Aktionen die derzeit einzige halbwegs wirksame Methode, eine neuartige, bislang weitgehend unbekannte Kriminalitätsform zu bekämpfen: den Rauschgift-Schmuggel per Post.

Seit drei Jahren registrieren westeuropäische Kriminalisten, daß Drogen-Dealer dazu übergehen, auch Postboten als Kuriere zu benutzen. In Holland etwa nahmen Fahnder 1977 zwei Chinesen fest, die sich aus ihrer asiatischen Heimat in Luftpostumschlägen Briefchen mit jeweils 28 Gramm Heroin schicken ließen. Die Pariser Interpol-Zentrale meldete letztes Jahr, daß Händler in Bangladesch und Sri Lanka Landsleute in Europa und den USA per „Geschenkpäckchen“ (angeblicher Inhalt: Tee, Gewürze, Cashewnüsse) mit Heroin und Haschischöl versorgen.

In der Bundesrepublik wurde der Post-Trick bislang vor allem von Kleinhändlern (Zollbezeichnung: „Ameisen“)



**Drogenspürhund:** Ameisengift aus Amsterdam

genutzt, die Marihuana aus Amsterdam einschmuggeln wollen.

Im badischen Singen kamen Zöllner im November drei Männern auf die Spur, die auf einer Hollandreise ein Päckchen an ihre Heimatanschrift geschickt hatten, das statt der deklarierten Spielsachen Haschisch enthielt. West-Berliner Fahnder erwischten im Februar eine Sendung, die den Begleitpapieren zufolge sieben Langspielplatten, in Wahrheit aber in Schallplattenform gepreßtes Hasch enthielt.

In diesem wie in den meisten anderen Fällen hatten die Post-Schmuggler die Konterbande nicht an ihre eigene Anschrift, sondern an ahnungslose Bekannte adressiert, die gutgläubig die Päckchen „zur Aufbewahrung“ entgegennahmen.

Noch geschickter glaubten drei 19- und 20jährige Dealer aus dem nordrhein-westfälischen Marl vorzugehen, die bei der Post als Briefträger beschäftigt waren. Sie fuhren übers Wochenende nach Holland, kauften Hasch und schickten es per Brief an fingierte Adressen in ihrem Zustellbezirk in Marl, wo sie die Sendungen abfingen und den Stoff verhöckerten.

Sowenig Anhaltspunkte gefälschte Briefadressen den Post-Kontrolleuren des Zolls gewöhnlich bieten, so unverdächtig mutet häufig auch die Aufmachung der Suchtgift-Sendungen an. Raffinierteste Schmuggelmethode: Heroinpulver — dem letztes Jahr in der Bundesrepublik rund 400 Menschen zum Opfer fielen — wird von ausländi-

sehen Händlern in briefpapierdicke Spezialfolien eingebügelt; solche Sendungen sind von harmloser Briefpost äußerlich nicht mehr zu unterscheiden.

„Ein sicheres Erkennen von Rauschgiftsendungen“, teilte Zoll-Minister Matthöfer letzte Woche dem SPIEGEL mit, „ist ohne Öffnung der Briefe nicht gewährleistet. Hilfsmittel wie Rauschgiftspürhunde oder Röntgeneräte können den Kreis der verdächtigen Briefsendungen lediglich eingrenzen.“

Zwar lassen sich mit Hundehilfe Einzelerfolge erzielen; der Labradorhund Bodo, der im Grenzpostamt Emmerich schnüffelt, brachte die Zollfahnder beispielsweise auf die Spur der Marler Briefträger. „Aber wir können“, sagt ein Zollpraktiker, „den Hunden nicht jeden Brief unter die Nase halten.“ Auch ein guter Zollhund ist kaum länger als eine Stunde im Schnüffeldienst verwendbar; danach nimmt die Konzentrationsfähigkeit ab.

Viele der Zollbeamten im Postüberwachungsdienst reagieren auf die neuen Schmuggeltechniken, indem sie im Zweifel auch schon mal einen Brief mehr öffnen lassen. Willkür ist vielerorts nicht auszuschließen.

„Manchmal hat man halt so ein Gefühl, daß sich da irgendein Anatolier einen Nebenverdienst verschafft“, erklärt ein Zöllner. Ein anderer: „Viel Zeit zum Überlegen gibt es ja nicht. Die Post darf schließlich nicht allzu lange aufgehalten werden. Da heißt es dann: Die Sendungen aus England hier, die laßt mal durch, aber die aus Holland, die macht mal auf.“

So grobes Raster freilich bewirkt, daß sich bei Post und Zoll in letzter Zeit gelegentlich Bürger melden, deren Briefe ohne erkennbaren Grund geöffnet worden sind. Zwar wird, so ein Postsprecher, „keine Statistik“ über derlei Beschwerden geführt. Hohen Zollbeamten jedoch scheinen solche Bürgerreaktionen Anlaß genug, „verstärkt nach Methoden der Überwachung zu suchen, mit denen das Postgeheimnis nicht verletzt wird“ — so Walter Hermsdorf, Rauschgiftexperte im Kölner Zollkriminalinstitut (ZKI).

Auf welche Weise die Zollkripo künftig die „Vorsortierung“ verbessern will, gilt als Geheimsache. Hermsdorf verrät nur, daß Zoll und Post über neue Verfahren „in Verhandlungen sind“.

Ein mögliches „Kriterium für eine Vorauswahl“ von Auslandsbriefen, läßt Hermsdorf durchblicken, könne der Umstand sein, „daß der Empfänger polizeibekannt ist“. Ob das jeweils der Fall ist, läßt sich derzeit zuverlässig nur mit einer einzigen Methode feststellen: durch einen Vergleich der Briefadressaten mit den „Inpol“-Datenbeständen des Bundeskriminalamtes (BKA).

Technisch machbar wäre ein Inpol-Einsatz in westdeutschen Postzollämtern schon heute: Das ZKI — für Eingeweihte „das BKA des Zolls“ — zählt, unter der Kennziffer 31, seit langem zu den „Verbundteilnehmern“ des Kripo-Computersystems. Und mancherorts, beispielsweise im Saarland, werden vom Zoll bereits seit 1977 mobile Datenfunk-Terminals eingesetzt, mit denen es möglich wäre, auch von Postämtern aus Polizeidaten abzufragen.

Im BKA-Computersystem „Pios“ („Personen, Institutionen, Objekte, Sachen“) etwa sind seit November 1977 mehr als 6000 Personen erfaßt, „die verdächtig sind, als Organisatoren, Finanzierer, Vermittler, Kurier, Transporteure im Heroinhandel tätig zu sein“; Ende April lief die „Erprobungsphase“ für „Pios Heroin“ aus.

In einer gesonderten Datei „Heroin-Fernost“ („Hefo“) sind Angaben über 30 000 Staatsangehörige aus Malaysia, Singapur und Thailand sowie sogenannte Hongkong-Chinesen gespeichert, die der Polizei als „Mehrfachreisende“ auffielen und als mögliche Rauschgifthändler gelten.

Rund 40 000 weitere Namen enthält eine BKA-„Kartei über Verbraucher harter Drogen“, etwa 30 000 Personen sind in einer „Kartei der Rauschgifthändler und -schmuggler“ erfaßt. Hinweise auf diese beiden Karteien sind inzwischen in den elektronisch geführten „Zentralen Personen-Index“ (ZPI) des BKA aufgenommen worden.

Eine unbekannt Zahl von Bürgern ist zudem im Wiesbadener EDV-Teilsystem „Beobachtende Fahndung Rauschgift“ (Amtskürzel: Befa 1) erfaßt, das der elektronischen Bewegungskontrolle von Verdächtigen und

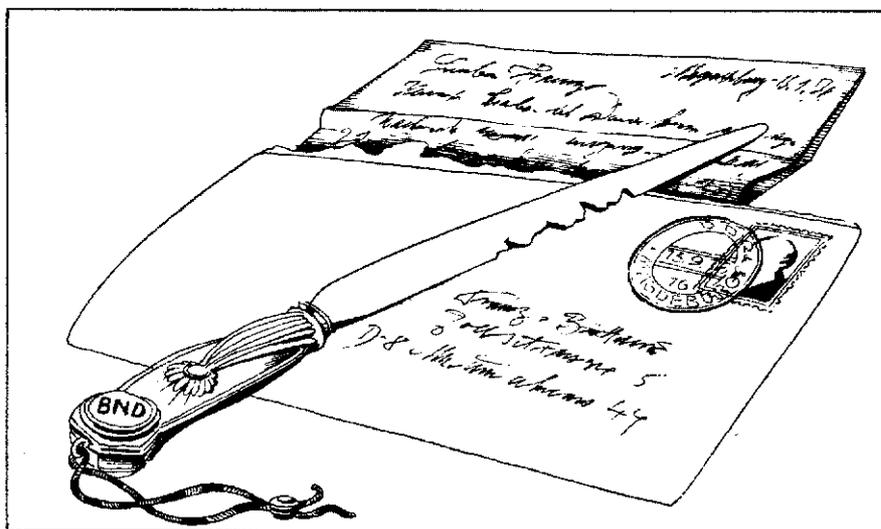
„Verdachtsnahen“ dient (SPIEGEL-Serie 18 bis 24/1979).

Für die überforderten Postkontrolleure des Zolls mag der Gedanke verführerisch sein, zumindest einen Teil dieser Datenbestände in den Dienst der Postüberwachung zu stellen. „Wenn man weiß, welche Empfänger eines Briefes bereits einmal polizeilich in Erscheinung getreten sind“, sinniert ein Zöllner, „kann man natürlich ganz gezielt vorgehen und es vielen gesetzestreuen Leuten ersparen, daß ihre Post geöffnet wird.“

So bürgerfreundlich derlei Überlegungen anmuten, so gefährlich scheinen die möglichen Konsequenzen. Inpol-gestützte Briefkontrolle könnte letztlich die partielle Abschaffung des Postgeheimnisses für all jene bedeuten,

matischen Anschriftenleser, der in Zusammenarbeit mit AEG-Telefunken entwickelt worden ist und stündlich 60 000 Briefe nach Postleitzahlen und Orten sortieren kann. Die Namen von Absendern und Adressaten jedoch vermag dieser Lesecomputer, der nach erfolgreicher Erprobung in 64 Städten installiert werden soll, noch nicht zu entziffern oder zu speichern.

Realistischer mutet da schon die Spekulation an, daß eines nicht allzu fernen Tages Teile des Briefverkehrs nicht voll-, aber doch halbautomatisch beschattet werden könnten. Das wäre der Fall, wenn die Inpol-Computer über Post/Zoll-Terminals nach Briefadressaten befragt oder sogar bestimmte Postdaten polizeilich gespeichert werden, sobald Briefe von oder an Perso-



Süddeutsche Zeitung

die einmal als Drogenhändler oder -konsumenten auch nur verdächtig worden sind.

Und ein weiterer Schritt läge nahe: Ausweitung der elektronischen Postkontrolle auf alle, die beispielsweise in Staatsschutzdelikte verwickelt waren oder nach Ansicht von Fahndern aus sonstigen Gründen als Empfänger von Tarnsendungen in Frage kämen, die, wie das schwedische RAF-Buch, unter das Überwachungsgesetz fallen.

Datenschutz-Experten haben schon vor Jahren auf andere Gefahren hingewiesen: Neue postalische Techniken wie die „optische Beleglesung“, warnte 1975 der Bonner Datenschutz-Dozent Ulrich Seidel, würden eine „elegante Beschattung“ der einlaufenden Post erlauben, „wobei Empfänger und Absender einer Korrespondenz festgehalten werden“. Seidel: „Die von Briefumschlägen abgelesenen Daten wie Absender, Empfänger, Briefklasse, Aufgabeort und -zeitpunkt bieten sich für Überwachungszwecke nahezu an.“

Noch ist derlei technisch nicht möglich. Zwar testet die Bundespost seit letztem Jahr in Wiesbaden einen auto-

nen auftauchen, die zur „Beobachtenden Fahndung“ ausgeschrieben sind.

Bislang wurde EDV-Einsatz zum Zwecke der Postüberwachung nur aus Haftanstalten gemeldet: Wer mit Straftätern aus der Terrorszene korrespondiert, muß damit rechnen, daß seine Briefe geöffnet und kopiert, Schriftproben archiviert und die Personalien in Polizeicomputern registriert werden.

Ob und welche Inpol-Daten künftig auch in den Dienst der Zollkontrolleure gestellt werden sollen, steht derzeit dahin. Über den Inhalt eines Koordinierungsgesprächs, das am Dienstag letzter Woche Vertreter von Kurt Gscheidles Postministerium und Matthöfers Finanzministerium über „Möglichkeiten der verbesserten Kontrolle von Luftpostsendungen“ führten, wahren alle Beteiligten Stillschweigen. Matthöfer-Sprecher Walter Prax versichert nur: „Entscheidungen sind dabei nicht getroffen worden.“

Auch ZKI-Experten mögen über mögliche elektronische Fahndungsmethoden nicht reden. Rauschgift-Fachmann Hermsdorf zum SPIEGEL: „Über Inpol spreche ich mit der Presse nicht.“